

Satzung der Langlaufgilde Hohtann-Belchen e.V.

§ 1 Name, Satzung, Geschäftsjahr und Gründung

1. Der Verein trägt den Namen „**Langlaufgilde Hohtann-Belchen e.V.**“.
2. Er hat seinen Sitz in Schönau/Schw.
3. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die **Langlaufgilde Hohtann-Belchen e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wintersports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung und Wartung des Skilanglauf- und Skiwanderzentrums.
3. Zur Erfüllung des Zwecks erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
Darüber hinaus wird der Verein sich insbesondere um die Förderung des Vereinszwecks vor allem durch Spenden, Zuschüssen, Sachleistungen Dritter kümmern. Hierzu wird er sich vor allem an Kommunen, öffentliche Organisationen und Vereine wenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung (bei juristischen Personen)
3. Die Austrittserklärung kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt entscheidet der Vorstand § 6 Ziff. 1.
6. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung eines (oder zweier) Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen 4 Wochen ab Erhalt des Ausschlussschreibens Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird auch im Falle eines Eintritts während des Kalenderjahres in voller Höhe fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand, § 6
- b. Die Mitgliederversammlung, § 9
- c. Der Beirat, § 11
- d. Die Kassenprüfer, § 12

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden
 - d. dem Kassierer
 - e. 1 bis 2 Schriftführer
 - f. 1 bis 4 Beisitzer

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks.

Innerhalb des Vorstandes haben die einzelnen Vorstandsmitglieder insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1., 2. und 3. Vorsitzende:

Sie sind verantwortlich für die vereinsinterne Betriebsorganisation. Sie berufen die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Zur Einberufung genügt die Unterschrift eines der 3 Vorsitzenden.

Kassierer:

Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt insbesondere über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist für den Einzug von Mitgliedsbeiträgen und Außenständen verantwortlich und für die Begleichung offener Rechnungen. Der

vertretungsberechtigte Vorstand kann dem Kassierer hierfür entsprechende allgemeine Kontovollmacht erteilen.

Schriftführer:

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Aufgaben. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Er führt Protokoll über Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten. Beschlüsse von Sitzungen und Versammlungen sind im Protokoll festzuhalten. Für die Beurkundung des Protokolls gilt § 13 der Satzung.

Beisitzer:

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Ihnen können innerhalb des Vorstandes Sonderaufgaben (z. B. Pressewart) übertragen werden.

2. Der **vertretungsberechtigte** Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Ihm obliegt die Ausführung der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse. Er vertritt den Verein nach außen. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Vereinsintern gilt:

Von dieser Einzelvertretungsbefugnis dürfen der 2. und 3. Vorsitzende aber nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende, kann in dringenden Fällen ohne vorherige Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung über die Verwendung eines Betrags, dessen Höhe der Vorstand nach § 6 Abs. 1 a-g vorweg bestimmt, selbstständig entscheiden.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand nach § 6 Abs. 1 wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden unter Hinweis auf die

Tagesordnung im Internet sowie durch Einstellen der Einladung und der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins einzuberufen.
Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden und Städte, die als juristische Person dem Verein beigetreten sind.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
An Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
Für Satzungsänderungen gilt § 14.
Die Beschlussfassung einschließlich Wahlen erfolgt geheim, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird, sonst durch Handzeichen.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus Organisationen, die - unabhängig von einer eventuellen Mitgliedschaft - den Verein ideell und finanziell unterstützen:

Dem Beirat sollen insbesondere angehören:

1. ein Vertreter des GVV Schönau
2. ein Vertreter der Gemeinde Münstertal
3. ein Vertreter der staatlichen Forstverwaltung

Weitere Organisationen können auf Beschluss des Vorstandes in den Beirat berufen werden.

Der Beirat kann vom Vorstand zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

Er berät den Vorstand im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 12 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und Buchführung jederzeit und insbesondere vor einer Mitgliederversammlung rechnerisch und sachlich zu prüfen.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Buch- und Kassenführung.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind im Wortlaut abzufassen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokoll führenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

Eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 17 Vereinsauflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeindeverwaltungsverband Schönau/Schw., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere den Wintersport, zu verwenden hat.

Aitern-Multen, den 27.09.2019

Anmerkung: überarbeiteter und endgültiger Entwurf Stand 18.10.2016